

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Referat II B 1
Turmstr. 21, Haus A
10559 Berlin

Anlage BerRehaG (Schüler)

Antrag nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz für verfolgte Schüler (BerRehaG Schüler)

Hinweis:

Die folgenden Fragen beziehen sich nur auf Verfolgungsmaßnahmen während oder nach der Schulausbildung (vor Beginn der berufsbezogenen Ausbildung); bei Vorliegen der Voraussetzungen kommt eine bevorzugte Förderung von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen oder eines Studiums in Betracht. Ein Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung und Ausgleichsleistungen für besonders Bedürftige sind bei Eingriffen in die vorberufliche Ausbildung nicht vorgesehen.

Bei **hoheitlichen Eingriffen** in die Schulausbildung muss **zunächst das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren** durchlaufen werden. Liegt der Eingriff in die Schulausbildung in einer zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung, muss vor der beruflichen Rehabilitierung ein strafrechtliches Rehabilitierungs- oder Kassationsverfahren durchgeführt worden sein. Eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) reicht aus, wenn diese sich auf einen Gewahrsam in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone /DDR bezieht und vor dem Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (4.11.1992) beantragt worden ist.

Eine vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung nach dem BerRehaG kann erteilt werden, ohne dass die genannten Verfahren vorgeschaltet werden. Sie kommt in Betracht, wenn kurzfristig ein Antrag auf bevorzugte Förderung einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme oder auf eine Ausnahme von der Altersgrenze des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gestellt werden soll.

1. Angaben zur Schul-/Berufsausbildung			
a) Allgemeine Schulbildung			
Schultyp:	in:	vom:	bis:

Anlage BerRehaG (Schüler)

Abschluss: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Falls nein, letzte besuchte Klasse:

b) Weiterführende Bildungseinrichtung (z.B. EOS/ Berufsausbildung mit Abitur)			
Bildungseinrichtung:	in:	von:	bis:
Abschluss: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			
Fall nein, letzte besuchte Klasse:			
Hochschulreife: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			

c) Welche berufsbezogene Ausbildung haben Sie trotz des Eingriffs durchführen können (auch Studium/ Fernstudium)?			
Bildungseinrichtung:	in:	von:	bis:
Ausbildung/ Studienrichtung:			
Abschluss: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>			
Falls ja, Abschluss als:			

B Bitte Nachweise über Ihre Ausbildung, wie z.B. Zeugnisse, in Kopie beifügen.

Anlage BerRehaG (Schüler)

2. Worin bestand der unrechtmäßige Eingriff in Ihre Schulausbildung, dem Sie in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone/ DDR ausgesetzt waren?

Ich bin nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen worden.

Ich konnte die Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen.

Ich bin nicht zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Hochschulreife zugelassen worden.

Ich bin – trotz vorliegender Voraussetzungen – nicht zu einer Ausbildung an einer Fach- oder Hochschule zugelassen worden.

Ich konnte die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen.

3. Geben Sie den Zeitpunkt des Eingriffs und den Ausbildungsabschnitt an:

4. Ist der Eingriff in Ihre Schulausbildung auf

a) Eine in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone/ DDR zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung, deren Rechtsstaatswidrigkeit durch eine Rehabilitierungs-/ Kassationsentscheidung festgestellt worden ist, zurückzuführen?

ja nein

b) Einen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone/ DDR erlittenen Gewahrsam, der nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) in einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG anerkannt worden ist, zurückzuführen?

ja nein

c) Eine hoheitliche Maßnahme, die nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz aufgehoben oder als rechtswidrig festgestellt worden ist, zurückzuführen?

ja nein

B Bitte fügen Sie eine Kopie der Rehabilitierungs-/ Kassationsentscheidung, das heißt, eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG oder einen Bescheid über Ihre verwaltungsrechtliche Rehabilitierung, bei.

Anlage BerRehaG (Schüler)

5. Falls eines der o.g. Verfahren noch läuft:		
Ein Antrag auf Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) wurde gestellt:		
Antragsdatum:	Gericht:	Aktenzeichen:
Ein Antrag auf Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) wurde gestellt:		
Antragsdatum:	HHG-Behörde:	Aktenzeichen:
Ein Antrag nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) wurde gestellt:		
Antragsdatum:	Rehabilitierungsbehörde:	Aktenzeichen:
<p>Wenn die genannten Verfahren nach dem StrRehaG oder dem HHG noch nicht abgeschlossen sind und Sie eine vorläufige Rehabilitierungsbescheinigung benötigen, weil ein Antrag auf bevorzugte Förderung einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme oder auf eine Ausnahme von der Altersgrenze des BAföG gestellt werden soll, dann machen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt detaillierte Angaben zu der erlittenen Freiheitsentziehung und fügen Sie die hierüber vorhandenen Beweismittel bei. Die Rehabilitierungsbehörde wird in diesem Falle in der Regel zur Glaubhaftmachung Ihrer Angaben eine eidesstattliche Versicherung von Ihnen verlangen.</p>		

<p>6. Wurde Ihre Schulausbildung durch die Verfolgungsmaßnahme unterbrochen</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>oder hat sich die Aufnahme des Studiums durch die Verfolgungsmaßnahme verzögert?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

7. Falls ja, nennen Sie den genauen Zeitraum der Unterbrechung/ Verzögerung:	
vom:	bis:
vom:	bis:

Anlage BerRehaG (Schüler)

8. Soweit die unter Nr. 7 genannten Zeiten nicht rechtsstaatswidrige Haftzeiten sind, erläutern Sie bitte, weshalb und inwieweit diese Zeiten aus Ihrer Sicht verfolgungsbedingt sind:

B Bitte Beweismittel beifügen.

9. Haben Sie wegen der Verfolgungsmaßnahme, die Gegenstand dieses Antrags ist, bereits früher einen Antrag gestellt?

Ja, ein Verfahren zur Behebung des Nachteils ist bereits beantragt.

Antrag vom:

Bei der Behörde:

Ein Anspruch wurde abgelehnt

Vom:

Durch Entscheidung des/ der:

Nein, es wurde bisher kein Verfahren eingeleitet.

B Bitte Antragskopien, Bescheid(e), Beleg(e) beifügen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage BerRehaG (Schüler)

Datenschutzerklärung

Im Rahmen Ihres Antrags auf Rehabilitation werden im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) Ihre Stammdaten (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift (ab dem 18. Lebensjahr)), das zu Ihrem Fall gehörende Aktenzeichen und eine Information zum Vorliegen von Ausschließungsgründe in einer Datenbank elektronisch gespeichert.

Die Datenbank wird zur Registratur der Antragsvorgänge, zur Erstellung der Statistik, zur Erstellung von Schreiben und zum Abgleich des Vorliegens von Ausschließungsgründen innerhalb der verschiedenen Rehabilitierungsverfahren geführt.

Die Daten haben Sie uns entweder selbst mitgeteilt oder wir haben sie von der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR übermittelt bekommen.

Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung sind:

- § 25a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- § 19 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG),
- § 11 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
- § 21 I Nr. 1, Nr. 7d Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG)

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Sie uns die Einwilligung dazu geben, auf der Grundlage Ihrer Stammdaten, Nachweise bei anderen Institutionen, die Unterlagen zu Ihrer Person aus der Zeit der ehemaligen DDR besitzen, zu ermitteln. Diese Einwilligung ist dann die Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer Stammdaten an eine solche Stelle. Eine weitere Übermittlung oder Offenlegung der Daten erfolgt nicht.

Einblick in die Datenbank haben nur die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Rehabilitierungsbehörde. Nur im Falle eines gerichtlichen Verfahrens erhalten auch die für die Prozessführung zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des LAGeSo Zugriff auf die Datenbank.

Die Datensätze in der Datenbank können aufgrund der Möglichkeit eines wiederholten Antrags auch z.B. durch Erben nach Wegfall der gesetzlichen Antragsfrist nicht gelöscht werden. Es werden behördliche Dokumentationspflichten bis zum Jahr 2080 – gemessen an der Lebenszeit potenzieller Antragsteller – prognostiziert.

Ihre Daten sind jedoch durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Landes Berlin und des LAGeSo umfassend geschützt.

Sollten Sie ein Anliegen zum Datenschutz haben, können Sie sich als Verantwortlichen an den Leiter des Referats II B im LAGeSo (Telefonnummer: 030 – 90229/3416
Mailadresse: SED.UnBerG@lageso.Berlin.de, Dienstgebäude: Turmstraße 21 – Haus A, 10559 Berlin) oder an die Datenschutzbeauftragte (LAGeSo - ZSL DSB, Tel.: 030-90229-1209, Mail: datenschutz@lageso.berlin.de) wenden.

Zum Schluss möchten wir Sie noch auf Ihre datenschutzrechtlichen Rechte hinweisen. Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten.
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten zu Ihrer Person.
- Recht auf Löschung nicht (mehr) benötigter Daten zu Ihrer Person.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person.
- Recht auf jederzeitigen Widerspruch gegen die Datenverarbeitung.
- Recht auf Ausschluss einer ausschließlich automatisierten Entscheidung.
- Recht jederzeit die Behörde der/des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen.